

B-Plan „Feuerwehr und Bauhof“ Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Titz
Landstraße 4

52445 Titz

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:
D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Bewertung:

Dipl. Biol. U. Sarnow

BILDQUELLEN:

U. Sarnow / D. Liebert – Büro Liebert

Alsdorf, den 29.04.2018

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	29.04.2018	D. Liebert	Textteil ASP I
2.0	07.06.2018	D. Liebert	Textteil ASP II

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	4
3	Eingriffsgebiet	5
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	5
3.2	Vorbelastungen	10
4	Methodik	10
5	Ergebnisse	11
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	11
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	11
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	12
7	Weiterführende Kartierungen und Maßnahmen	15
8	Zwischenfazit ASP I	15
9	Ergebnisse ASP II	15
9.1	Allgemeine Aussagen zur Vorbelastung	15
9.2	Mäusebussard	16
9.3	Feldlerche und Kiebitz	16
9.4	Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Klappergrasmücke	16
9.5	Rebhuhn	17
10	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	18
10.1	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	18
11	Literatur und andere Quellen	6

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Titz plant mittels des Bebauungsplans Nr. 36 die Realisierung der Bauvorhaben „Feuerwehr und Bauhof“ auf den Parzellen 2, 4-7 und 10. Das Eingriffsgebiet (EG) hat eine Flächengröße von ca. 1,25 ha und liegt am nordöstlichen Ortsausgang der Gemeinde Titz zwischen Landstraße 101 und 111. Die Zuwegung erfolgt einerseits über eine Anbindung zur „Landstraße“ und andererseits über den südwestlich gelegenen Feldweg. Der Feldweg mit anschließendem Grabe an der westgrenze wird nicht tangiert!

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im EG mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Temporäre Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Das ca. 1,25 ha große EG befindet sich an der Landstraße am nordöstlichen Ortsausgang der Gemeinde Titz (s. Abb. 1).

Das Planungsgebiet wird im Südwesten durch bestehende Wohnbebauung und Ackerland, im Nordosten durch bestehende Wohnbebauung (Landstraße 111) und eine ca. 2 m hohe mit Gehölzen und Hochstauden (Brombeeren) bestandene Böschung begrenzt. Im Norden verläuft ein ca. 4 m breiter grabbewachsener Graben dem ein ca. 2 m breiter grabbewachsener Feldweg vorgelagert ist. Zwischen Graben und Feldweg stehen vereinzelte Obstbäume und ein kleines Feldgehölz. Dem Graben schließt sich nördlich Ackerland (aktuelle Feldfrucht: Raps) an. Im Süden stellt die Landstraße die Grenze des EG dar. Auf der anderen Straßenseite befinden sich ein Feldgehölz, Rasen- und Brachflächen (s. Abb. 2).

Bei Dreiviertel des EG handelt es sich um Ackerland, welches zur Hälfte bewirtschaftet wird bzw. brach liegt und mit Getreidestoppeln und ca. 30 cm hohem Grasbewuchs bestanden ist. Ein Viertel besteht aus einer, in Folge der im Winter durchgeführten Feldgehölzrodung entstandenen, offene lehmigen Brachfläche (s. Bild 1).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind im EG weder Gehölze noch Gebäude zu entfernen.



Abb. 1: Lage des EG, Gemeinde Titz (Quelle: Geoportal NRW)



Abb. 2: Überblick über EG und Umland (Quelle: Geoportal NRW)

Fotodokumentation siehe Folgeseiten: (Quelle: U. Sarnow)

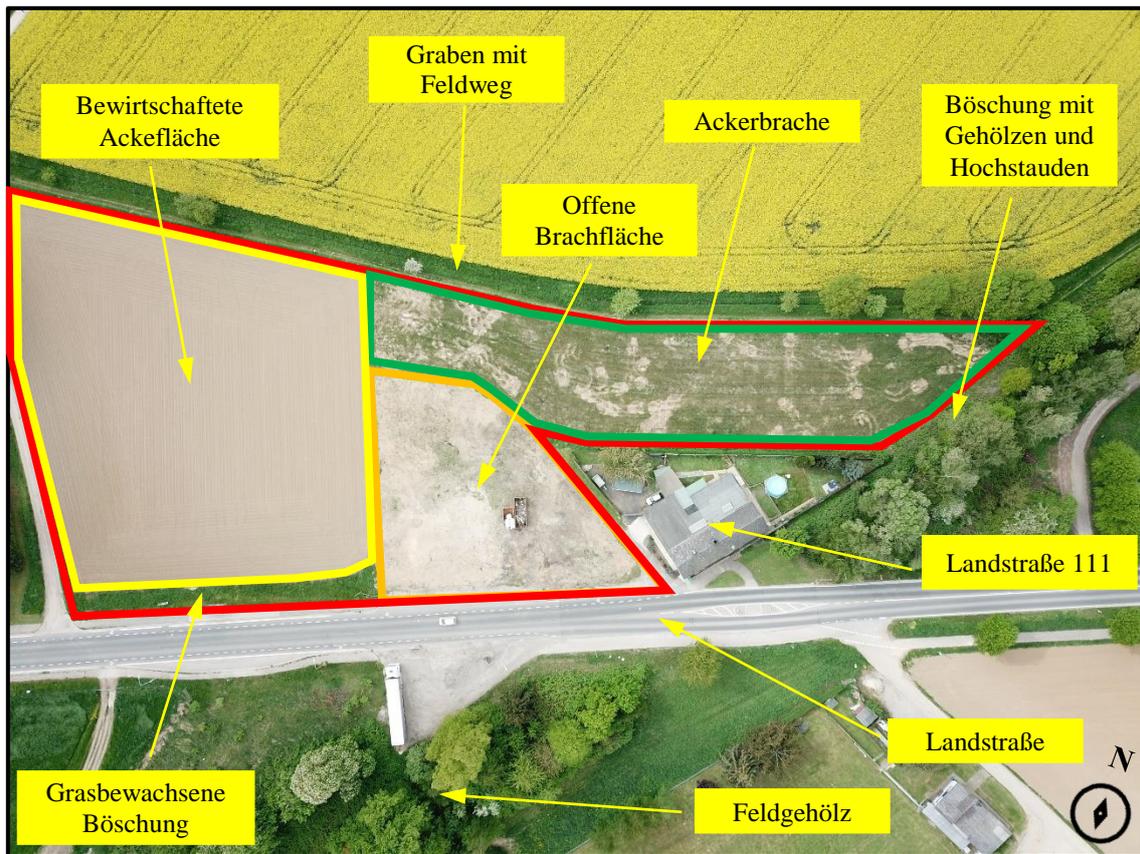


Bild 1: aktuelles Luftbild vom EG



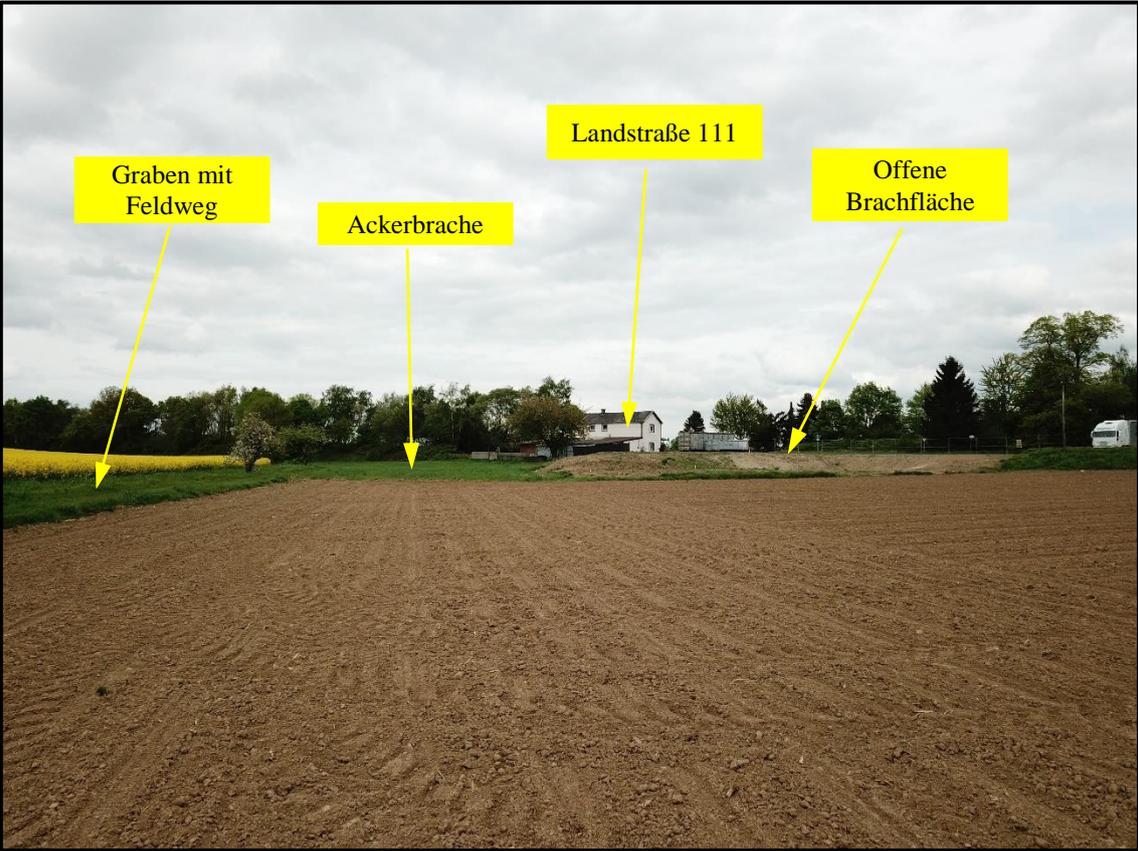
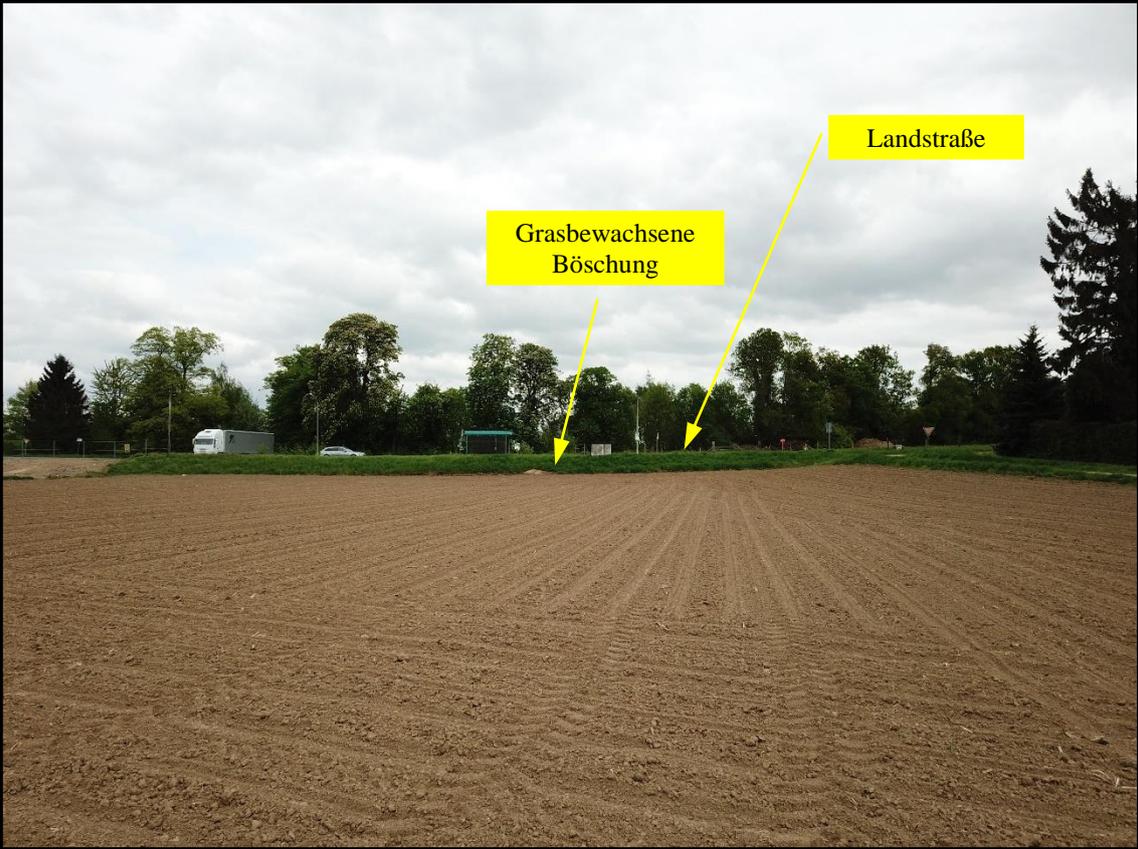




Bild 2-5: Rundumsicht vom EG



Bild 6: Baumgruppe mit Horst direkt südwestlich des EG



Bild 7: frische offene Brachfläche

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

EG und Umgebung sind durch den Verkehr auf der Landstraße, die angrenzende Wohnbebauung, landwirtschaftliche und Freizeitnutzung (häufig mit Hunden) vorbelastet.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

Datum	Tageszeit	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
28.04.18	nachmittags	14°C	50%	0%	2-3Bft

Tab.1: Begehungstermin inkl. Witterung

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden alle relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Gebäudezugänge, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

In der südwestlich gelegenen Baumgruppe konnte ein Horst mit etwa 30 cm Durchmesser, bestehend aus kurzen 5-10mm dicken Ästen, festgestellt werden. Über dem benachbarten Acker flogen Feldlerchen. Im EG selbst konnten KEINE HINWEISE auf planungserhebliche Arten festgestellt werden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung
- ROTE LISTE NRW, Niederrheinische Bucht (2011)

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

Aufgrund der geringen Flächengröße und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB 49044 Titz (2018), LINFOS (2018), Rote Liste NRW, Niederrheinische Bucht (2011).

Autökologische Angaben siehe:

LIMBRUNNER ET AL. (2013); SÜDBECK ET AL. (2005); BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

LANUV (2018): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Vögel		
Feldlerche Rebhuhn Kiebitz	JA	Bodenbrüter intensiv genutzter Ackerfluren; Nistplätze in Ackerbrache und Randstreifen nicht ausgeschlossen
Schwarzkehlchen	JA	Bodenbrüter offener und halboffener, sommertrockener Lebensräume; Vorkommen in der Böschung am nordöstlichen Rand möglich
Mäusebussard	JA	Nisten in Horsten fast jedweder Art, in Randlage des EG wurde ein ca. 30 cm durchmessender Horst nachgewiesen
Bluthänfling *)	JA	Bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor und besiedelt Garten- und Industriebrachen; Hochstaudenfluren und strukturreiche Gebüsch sind von Bedeutung; mögliches Vorkommen in der nordöstlichen Böschung
Klappergrasmücke *)	JA	Hohe Präsenz in Siedlungen, Freibrüter; Nester in niedrigen Büschen und Dornsträuchern; Vorkommen in der Böschung am nordöstlichen Rand möglich
Steinkauz	NEIN	Baumhöhlenbrüter; im EG und der direkten Umgebung konnten KEINE geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen werden
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	NEIN	Strikte Gebäudebrüter, im EG befinden sich KEINE Gebäude, bei direkt benachbarten Gebäuden (Landstraße 111) konnten KEINE Hinweise auf aktuellen oder ehemaligen Besitz festgestellt werden
Feldsperling	NEIN	Höhlenbrüter halboffener Gehölzreicher Landschaften, vornehmlich in Baumhöhlen aber auch an Gebäuden; KEIN geeignetes Bruthabitat
Bienenfresser	NEIN	Höhlenbrüter in Trockenhängen, Lösswänden und Hohlwegen; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Vögel		
Steinschmätzer	NEIN	Bodenbrüter in Spalten und Höhlungen offener und halboffener Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden; Brachflächen im Bereich von Siedlungen; Vorliegenden Brachflächen fehlen die nötigen Strukturen bzw. liegen direkt an der Straße und unterliegen zu großen Störungen
Wiesenpieper	NEIN	Bodenbrüter in dichter Kraut- und Grasvegetation offener, Gehölzarmer Landschaften wie Grünland und Ackergebiete; feuchte Böden mit schütterer, aber starkstrukturierter Gras- und Krautvegetation, unebenes Bodenprofil sowie Ansitzwarten von entscheidender Bedeutung; EG weist trockene Böden ohne starkstrukturierte Gras- und Krautvegetation auf, Böschung im Nordosten zu dicht bewachsen; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG oder direkter Umgebung
Teichrohrsänger	NEIN	Freibrüter in Schilfröhrichten bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG oder direkter Umgebung
Fitis *)	NEIN	Besiedelt alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und dichter Strauchschicht, fast gar nicht in Siedlungsbereichen; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG
Haussperling *)	NEIN	Strikter Gebäudebrüter; keine Gebäude im EG; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG
Gimpel *)	NEIN	Bewohnt Nadel- und Mischwälder, vor allem Fichtenaufforstungen; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG
Gelbspötter *)	NEIN	Besiedelt offene Laubwaldgebiete, fehlt in Nadelforsten, nistet in hohen Sträuchern und Laubbäumen; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	NEIN	Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden keine potentiellen Bruthabitate zerstört

*) besonders geschützte Arten gemäß V-RL (Rote Liste NRW Niederrheinische Bucht)

Somit gelten die folgenden Arten als planungserheblich und sind einer vertiefenden Prüfung der Stufe II zu unterziehen:

7 Weiterführende Kartierungen und Maßnahmen

Um zielgerichtete Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen entwickeln zu können, sollten die in Stufe I ermittelten Arten auf ihr tatsächliches Vorkommen hin untersucht werden.

Eine reine "worst case" Betrachtung (theoretische Annahme, die Arten seien vertreten) würde sehr wahrscheinlich unverhältnismäßig aufwendige Maßnahmen bedingen.

Die folgenden Untersuchungen sind durchzuführen:

- Erfassung von Brutvögeln im Freiland
- Horstkontrolle

8 Zwischenfazit ASP I

Nach Durchführung der ASP II ohne Relevanz.

9 Ergebnisse ASP II

Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünfmal im Zeitraum Ende April bis Anfang Juni 2018 begangen und auf Hinweise des Vorkommens der in Phase I ermittelten Arten untersucht. Zu allen Begehungen herrschten geeignete Witterungsverhältnisse, die einen Nachweis der Arten Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Mäusebussard, Bluthänfling und Klappergrasmücke bei Präsenz ermöglichten.

9.1 Allgemeine Aussagen zur Vorbelastung

Im Zuge der Kartierungen wurde eine rege Freizeitnutzung der tangierenden Feldwege, insbesondere durch Anwohner der nahen, südwestlich anschließenden Ortslage festgestellt. Es wurden sowohl bei den Begehungen in den Morgen-, als auch in den Abendstunden, ständig Passanten mit Hunden angetroffen.

9.2 Mäusebussard

Der Horst in der südwestlich gelegenen Baumgruppe war im Frühjahr 2018 nicht besetzt. Nach Abstimmung der Planung ist zudem festzustellen, dass die Baumgruppe erhalten bleibt. Die ungefährdete und weit verbreitete Art ist rel. störungstolerant. Falls der Mäusebussard den Horst als Wechselhorst nutzt, ist nicht von einer baubedingten oder nutzungsbedingten Meidung auszugehen.

Weitere Maßnahmen sind mithin nicht erforderlich.

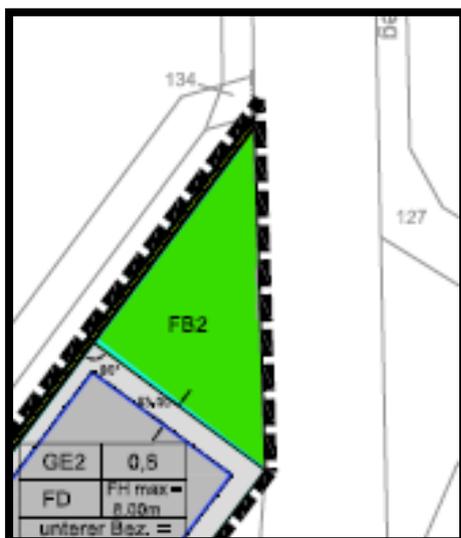
9.3 Feldlerche und Kiebitz

Brutvorkommen der Feldlerche wurden nicht nachgewiesen. Feldlerchen nutzen das Areal als Teilnahrungshabitat. Der Fläche kommt jedoch sowohl aufgrund Ihrer Größe als auch aufgrund Ihrer Struktur keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Lokalpopulation der Art zu. Der Verlust kann zudem durch vergleichbare entsprechende Flächen im Umland kompensiert werden.

Weitere Maßnahmen sind mithin nicht erforderlich.

9.4 Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Klappergrasmücke

Von den genannten Arten konnte einzig die Klappergrasmücke in der Gehölzstruktur im Norden als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Gehölzstruktur stockt auf einem



Böschungsbereich zwischen dem EG und einem Feldweg, der sich unmittelbar im Anschluss an die etwa 5,00 bis 10,00 m breite Böschung anschließt und primär durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Nach Abstimmungen mit den Fachplanern wurde für den tangierenden Bereich des B-Planes ein Grundstückszuschnitt gewählt, der keine Erhöhung der Störreize für den Böschungsbereich verursacht, sondern das Brut habitat auf bis zu ca. 20,00 m in der Tiefe erweitert – s. Abbildung. Zudem erfolgt für diesen Bereich „FB2“ eine Pflanzfestsetzung, die den Lebensraum für die Klappergrasmücke kurzfristig optimiert. Ein bau- oder anlagenbedingter Verlust der Fortpflanzungsstätte liegt mithin nicht vor.

9.5 Rebhuhn

Genutzte Lebensräume des Rebhuhns konnten im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Das Zeitfenster der Untersuchungen (Ende April bis Anfang Juni) erlaubte jedoch keine Kartierung im zeitigen Frühjahr. Die verhältnismäßig scheuen Hühnervögel bleiben im Winter häufig zusammen (sogenannte Ketten) und schließen sich mitunter auch mit anderen Ketten zu sogenannten Völkern zusammen. Mithin erlaubt das zeitige Frühjahr eine höhere Untersuchungsschärfe im Nachweis. Zu beachten ist jedoch, dass bereits unter „normalen“ Umständen in der Natur etwa 60 - 80% der Gelege durch Rabenvögel, Igel, Katzen und andere Ursachen vernichtet werden. Die Henne ist daher zu mehreren Nachgelegen fähig, falls der Verlust zu Beginn der Brutzeit eintritt. Während der Brutzeit, die i.d.R. von Mitte April bis Juli andauert und ca. 3 bis 4 Wochen beträgt, hält sich das männliche Tier ebenfalls meist in der Nähe auf. Mithin sind die durchgeführten Begehungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation vor Ort angemessen und ausreichend.

Ferner sind bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung folgende Eckdaten zu betrachten:

- Der Lebensraum (Böschungsbereich eines Entwässerungsgrabens) ist nur wenige Meter breit und gut einsehbar
- Die Vorbelastung durch den unmittelbar angrenzenden Weg mit starker Frequentierung durch Passanten mit Hund(en) ist hoch
- Der Graben unterliegt einer regelmäßigen 1-mal jährlichen Pflege durch den WVER (fernmündliche Mitteilung) zum Ende der Brutzeit
- Sowohl der Graben mit Saumstrukturen als auch der Weg bleiben erhalten – die geplante Bebauung schließt östlich des Weges an
- Der betroffene Grabenabschnitt mit einer Länge von ca. 250 m setzt sich nach Süden mit gleichen Strukturen auf einer Länge von ca. 600 m fort und bietet großzügige Ausweichhabitate
- Zur Schaffung einer aktiven Fluchtmöglichkeit für das Rebhuhn auch nach Osten, wird zusätzlich östlich des Weges auf gesamter Länge eine 1,00 m breite heimische Schnitthecke angelegt. Diese Maßnahme dient gleichzeitig zahlreichen heimischen Brutvögeln als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte. Ferner findet sich im östlichen Anschluss des Weges eine Fläche für ein RRB, die ähnliche Funktionen übernehmen kann.

Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Grenzverlauf (Erhalt von Weg und Saumstruktur) und zur Anpflanzung einer 1,00 m breiten heimischen Schnitthecke (z.B. *Crataegus monogyna* – Weißdorn), sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich.

10 Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

10.1 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der Bewertung werden folgende Festsetzungen zugrunde gelegt:

M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen der **Klappergrasmücke ist nachgewiesen.**

Innerhalb der optisch wahrnehmbaren Grenzen kommt es nicht zu Rodungen – sollten diese nach Grenzfeststellung dennoch erforderlich werden, erfolgt folgende Festsetzung:

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 müssen etwaige Gehölzarbeiten **außerhalb der Brutzeit** zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Soweit möglich sind die Gehölze in jedem Falle zu erhalten.

Sollte die Baufeldfreimachung erst **nach Ende Februar** erfolgen sind die **Rodungsarbeiten unter ökologischer Baubegleitung** durchzuführen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Fach-, Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Nach Beginn der Gehölzarbeiten sind diese zügig und kontinuierlich fortzuführen, um einen erneuten Besatz zu verhindern. Es ist ferner darauf zu achten, dass der Gehölzschnitt möglichst unmittelbar abgefahren und nicht über das Datum „Ende Februar“ hinaus auf der Baustelle gelagert wird.

M2: Aufgrund der allgemeinen Rückgänge bei den gehölzbrütenden Arten erfolgt im Zuge des Vorsorgeprinzips die Festsetzung einer adäquaten Bepflanzung für min. 90% der im Plan als FB2 ausgewiesenen Fläche mit Gruppen niedriger Büsche – vorzugsweise dornbewährte Sträucher.

Pflanzenliste:

Berberitze in Sorten - Feuerdorn – Himbeere – Sanddorn – Schlehdorn - Stechpalme
Eingriffeliger Weißdorn - Wild- / Heckenrosen in Sorten (Keine Apfel- oder Japan-Rose!)

Die Fläche FB2 lehnt sich unmittelbar an eine ähnlich strukturierte Fläche auf dem nördlich angrenzenden Grundstück an. Die Maßnahme unterstützt den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Viele der zu betrachtenden Arten besitzen eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotop bewohnen und die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen potenzieller Ersatzlebensräumen. Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist jedoch nicht mit endgültiger Gewissheit zu klären. Daher wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt in dem die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verschlechtert sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population tritt ein Verbotstatbestand ein. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab.: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Klappergrasmücke*)

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
Nein	Nistplatz im Gehölz kann nicht ausgeschlossen werden – Verlust oder Beschädigung durch Baumaßnahme ausgeschlossen	JA	Eingriff von sehr geringem Umfang, Umland kann die Folgen des Eingriffs kompensieren, ferner erfolgt kurzfristig eine Aufwertung des Lebensraums	NEIN	Unter Einhaltung der Maßnahme M 1 wird die Tötung oder Verletzung von Individuen durch Gehölzarbeiten vermieden	NEIN	Der für die Klappergrasmücke relevante Eingriff im EG ist sehr klein, die Maßnahme M2 verbessert das Potential des Lebensraums	M1: Kontrolle auf aktuellen Besatz direkt vor Beginn der Baufeldfreimachung M2: Adäquate Bepflanzung der geplanten Grünfläche	

10.2 Weiterführende Untersuchungen

Weiterführende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

11 Fazit

Die Gemeinde Titz plant mittels eines Bebauungsplans die Realisierung der Bauvorhaben „Feuerwehr und Bauhof“ auf der Flur 41 - Parzellen 2, 4-7 und 10. Das Eingriffsgebiet (EG) hat eine Flächengröße von ca. 1,25 ha und liegt am nordöstlichen Ortsausgang der Gemeinde Titz zwischen Landstraße 101 und 111. Die Zuwegung erfolgt einerseits über eine Anbindung zur „Landstraße“ und andererseits über den südwestlich gelegenen Feldweg. Der Feldweg mit anschließendem Graben an der Westgrenze wird nicht tangiert!

Das ca. 1,25 ha große EG befindet sich an der „Landstraße“ am nordöstlichen Ortsausgang der Gemeinde Titz (s. Abb. 1).

Das Planungsgebiet wird im Südwesten durch bestehende Wohnbebauung und Ackerland, im Nordosten durch bestehende Wohnbebauung (Landstraße 111) und eine ca. 2 m hohe mit Gehölzen und Hochstauden (Brombeeren) bestandene Böschung begrenzt. Im Norden verläuft ein ca. 4 m breiter grabbewachsener Graben dem ein ca. 2 m breiter grabbewachsener Feldweg vorgelagert ist. Zwischen Graben und Feldweg stehen vereinzelte Obstbäume und ein kleines Feldgehölz. Dem Graben schließt sich nördlich Ackerland (aktuelle Feldfrucht: Raps) an. Im Süden stellt die Landstraße die Grenze des EG dar. Auf der anderen Straßenseite befinden sich ein Feldgehölz, Rasen- und Brachflächen (s. Abb. 2).

Bei Dreiviertel des EG handelt es sich um Ackerland, welches zur Hälfte bewirtschaftet wird bzw. brach liegt und mit Getreidestoppeln und ca. 30 cm hohem Grasbewuchs bestanden ist. Ein Viertel besteht aus einer, in Folge der im Winter durchgeführten Feldgehölzrodung entstandenen, offene lehmigen Brachfläche (s. Bild 1).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind im EG weder Gehölze (vorbehaltlich Grenzfeststellung) noch Gebäude zu entfernen.

EG und Umgebung sind durch den Verkehr auf der Landstraße, die angrenzende Wohnbebauung sowie landwirtschaftliche und Freizeitnutzung vorbelastet.

Im Ergebnis konnten **KEINE Hinweise** auf planungsrelevante Arten innerhalb des EG erbracht werden. Für den nördlich anschließenden Gehölzbestand wurde ein Brutvorkommen der Klappergrasmücke nachgewiesen.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen hat die **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit** zwischen Oktober und Ende Februar **oder unter ökologischer Begleitung** zu erfolgen.

Ferner sind die Festsetzungen zur Bepflanzung der Fläche FB2 zu beachten.

Weiterführende Kartierungen sind nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) und M 2 (Bepflanzung) kann das **EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN** i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld **AUSGESCHLOSSEN** werden.

Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im Juni 2018

D. Liebert



U. Sarnow



11 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): **Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3.** Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 394.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020, 26.1.2010, p.7)

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KIEL, E.-F. (2017): Europäische Naturschutzbestimmungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis - MULNV, Referat III-3 - BEW-Seminar 17.10.2017

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW.

LIMBRUNNER ET AL. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 860.S.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (Radolfzell. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Mugler Druck-Service GmbH, Hohenstein-Ernstthal

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07